

# Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 05.07.2011 bis 10.11.2020

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Der Senat bestimmt:

## § 1

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist:

1. zuständige Erlaubnisbehörde nach § 3 Abs. 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485),
  
2. zuständige Behörde nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des in der Nummer 1 genannten Gesetzes.

## § 2

- (1) Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 31. Oktober 1995 (Brem.ABl. S. 863 - 9241-b-1),

2. die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden zur Bestimmung angenommener Standorte im Güterkraftverkehr und im Werkverkehr vom 24. August 1992 (Brem.ABl. S. 427 - 9241-b-6).

Beschlossen,  
Bremen, den 22. September 1998

Der Senat